

RICHTLINIE

zum Schutz
unterirdischer Versorgungsanlagen
(Rohrleitungen und Kabel)
der ZVO Unternehmensgruppe

Die ZVO Unternehmensgruppe:



- Stand 03/09 -

Richtlinie der Unternehmen der ZVO Gruppe zum Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen (Rohrleitungen und Kabel)

1. Allgemeines

Die im Erdreich verlegten Kabel- und Rohrleitungen der ZVO Gruppe sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird die für die Öffentlichkeit wichtige Ver- und Entsorgung durch die ZVO Gruppe erheblich gestört.

Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der ZVO Gruppe zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen.

- 1.1 Bei allen Erdarbeiten, insbesondere in öffentlichen Straßen und auch auf Privatgrund, ist stets mit unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen (Rohrleitungen und Kabel) zu rechnen.
- 1.2 Die Ver- und Entsorgungsanlagen stehen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz. Ihre schuldhafte Beschädigung verpflichtet zum Schadensersatz (§ 823 BGB).

2. Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen

- 2.1 Versorgungsanlagen liegen in der Regel zwischen 60 cm und 150 cm tief. Entsorgungsanlagen können auch tiefer liegen. Aus technischen Gründen können Kabel teilweise auch mit Schleifen verlegt sein. Im Bereich von Gashochdruckleitungen sind in der Regel Kabel mitverlegt ebenso auf den großen Wassertransport- und Abwasserdruckleitungen.
- 2.2 Streckenweise können Ver- und Entsorgungsanlagen (Leitungen, Kabel) zu ihrem Schutz in Mantelrohren verlegt sein. Die Anlagen können mit Ton-, Stein- oder Kunststoffmaterial abgedeckt und/oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Gashochdruckleitungen sind in der Regel durch Sichtpfähle ausgewiesen. Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter, muss auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen bzw. Kabeln gerechnet werden.
- 2.3 Angaben über die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Bauarbeiten mit Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen oder Änderung Bordstein/Straßenrand) können sich Abweichungen ergeben. Der Bautätige hat deshalb die Pflicht, vor Beginn der Arbeiten die tatsächliche Lage/Tiefe der Anlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) in Absprache mit der ZVO Gruppe selbst zu klären. Unrichtigkeiten in den Leitungsplänen berechneten **nicht** zu Ersatzforderungen.

3. Anzeige von Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsanlagen

3.1 Vor Beginn der Arbeiten ist durch Rückfrage bei der zuständigen Organisationseinheit der ZVO Gruppe (Tel.: **04561 399 322**) zu klären, ob und wo sich im vorgesehenen Arbeitsbereich Ver- und Entsorgungsanlagen befinden. Es sind stets die aktuellen Bestandspläne anzufordern. Die Übergabe der Pläne an den Bautätigen entbindet ihn nicht von einer Leitungsanzeige vor Ort durch die zuständige Organisationseinheit der ZVO Gruppe. Bei Abweichungen vom ursprünglichen Arbeitsbereich hat der Bautätige unverzüglich eine erneute Anfrage beim ZVO durchzuführen.

Diese Leistung wird von der ZVO Gruppe kostenlos erbracht.

3.2 Die Anwesenheit eines Beauftragten der ZVO Gruppe an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesen verursachten Schäden an Rohrleitungen und Kabeln der ZVO Gruppe.

3.3 Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

3.4 Bei besonderer Gefahr für die Ver- und Entsorgungsanlagen kann das zuständige Unternehmen bzw. der Bautätige die ZVO Gruppe auf Kosten des Bauunternehmens eine Aufsichtsperson beistellen. Die Anwesenheit der Aufsichtsperson entbindet den Bautätigen jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten.

3.5 Der Beginn der Bauarbeiten und deren Abschluss ist der ZVO Gruppe unter Tel. **04561 / 399 400** anzuzeigen.

3.6 Nach den gesetzlichen Bestimmungen trägt der Bautätige die Beweislast dafür, dass er sich über die Lage der Versorgungsanlagen ordnungsgemäß informiert hat.

4. Schutzmaßnahmen

Den Anweisungen der Beauftragten der ZVO Gruppe (siehe Telefonverzeichnis auf S.4) ist Folge zu leisten. Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, gilt Folgendes:

4.1 In der Nähe der Leitungen der ZVO Gruppe darf nur in Handschachtung gearbeitet werden. Wird die Leitung an der angegebenen Stelle nicht gefunden, ist die Lage durch von Hand anzulegende Suchschlitze zu ermitteln. Kann die angezeigte Leitung nicht gefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen. Der Beauftragte der ZVO-Gruppe (VTN) ist unter Tel.-Nr. **04561-399 322** zu informieren. Erst nach erneuter örtlicher Überprüfung und Freigabe, dürfen die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

4.2 Im Schutzbereich von Gashochdruckleitungen sind die besonders zu treffenden Maßnahmen im Einzelnen mit der ZVO Gruppe abzustimmen.

4.3 Lageveränderungen der freigelegten Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht gestattet. Freigelegte Kabel und Rohrleitungen dürfen in Baugruben/Rohrgräben nicht frei hängen sondern müssen fachgerecht, gemäß den einschlägigen technischen Regeln unterfangen oder aufgehängt werden.

4.4 Freigelegte Ver- und Entsorgungsanlagen sind zu schützen. Alle zu den Anlagen gehörenden Einrichtungen, wie z.B. Verteilerschränke, Armaturen, Hydranten, Straßenkappen und Schachtabdeckungen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.

4.5 Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Leitungsverläufe und der Lage der Armaturen dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis der ZVO Gruppe entfernt oder umgesetzt werden. Merkzeichen sind vor dem Ausheben einzumessen.

- 4.6 Nach Beendigung der Arbeiten sind Baugruben, Rohrgräben und Suchschachtungen gem. ZTVE-StB 94, den entsprechenden DIN-, DWA-, DVGW-Vorschriften und den Technischen Richtlinien zu verfüllen.

Die ZVO Gruppe behält sich vor, diese Arbeiten in eigener Regie auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

- 4.7 Ist die Einhaltung dieser Auflagen aus besonderen Gründen in einzelnen Punkten nicht möglich, so sind andere Maßnahmen mit der ZVO Gruppe abzustimmen.

5. Maßnahmen bei Auftreten von Schäden

- 5.1 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Ver- und Entsorgungsanlagen ist der ZVO Gruppe sofort zu melden.

Sind Anlagenteile, Kabelisolierung oder Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der ZVO Gruppe erfolgen.

- 5.2 Kabel- und Rohrleitungen dürfen auf keinen Fall vom Verursacher selbst oder von Dritten repariert werden.

- 5.3 Wenn Ver- und Entsorgungsanlagen beschädigt werden, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- **Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen!**
- **Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!**
- **Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!**
- **Die ZVO Gruppe unverzüglich benachrichtigen!**
- **Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!**
- **Weitere Maßnahmen mit der ZVO Gruppe und anderen zuständigen Stellen abstimmen!**
- **Der Bautätige, bzw. dessen Personal hat bis zum Eintreffen des Beauftragten der ZVO Gruppe an der Baustelle zu verbleiben!**
- **Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr!**
- **Funkenbildung vermeiden!**
- **Nicht rauchen!**
- **Kein Feuer anzünden!**
 - **Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Ansonsten Fenster und Türen unbedingt schließen.**
- **Keine elektrischen Anlagen bedienen!**
 - **Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!**
 - **Bei Gasaustritt im Haus Hauptabsperrvorrichtungen im Haus schließen!**
 - **Bei Gasaustritt aus Kanaldeckeln diesen öffnen bzw. entfernen!**



ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN

6. Telefon- bzw. Telefaxnummern der ZVO Gruppe:

Störungsannahme:

Tag und Nacht

Tel.: 04561-399 400

Fax: 04561-399 396

Leitungsauskünfte:

Tel.: 04561-399 322

Fax: 04561-399 460